

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Halle (Saale) am 23.02.2012

### Mündliche **A n f r a g e**

der Stadträte Ute Haupt, René Trömel (Fraktion DIE LINKE.);  
Sabine Wolff (MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM); Oliver Paulsen  
sowie Dr. Inés Brock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

---

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wird im § 11 Jugendarbeit beschrieben, dass „jungen Menschen ... , die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen“ sind. Des Weiteren wird u.a. im § 11 beschrieben, wer Jugendarbeit anbieten kann, Schwerpunkte der Jugendarbeit sind definiert. Wir interpretieren daraus, dass die Angebote der Jugendarbeit durchaus pflichtigen Charakter tragen und mit finanziellen Mitteln der Kommune getragen werden müssen.

Mit der Verabschiedung des Beschlusses zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11 – 13, 14, 16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) wurde diesem Anspruch durchaus Rechnung getragen. Jedoch zeigt sich derzeit, dass der Punkt 4 des Beschlusses „Mit der Zustimmung zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11 – 13, 14, 16 SGB VIII finden die Beschlüsse III/2002/02896 (Einrichtung von JBBZ im SR – Bezug) und III/2004/03961 (Standards zur Personalausstattung) keine Anwendung mehr“ unterschiedliche Interpretationen zulässt. Bei einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe besteht Unsicherheit darüber, inwieweit damit langfristig die Schließung der Jugendbegegnungs- und -beratungszentren beschlossen wurde.

Die derzeitigen Kinder-, Jugend- und Familienzentren sind an Verträge gebunden (Betriebskosten) etc.

Sie haben auch im Rahmen der „Bürgerarbeit“ Verpflichtungen übernommen.

Wir fragen die Stadtverwaltung, wie sie den o.g. Anspruch des KJHG im § 11 mit der Umsetzung des § 4 des Beschlusses „Fortschreibung der Jugendhilfeplanung § 11 – 13, 14, 16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) interpretiert?

Wann ist mit einer verbindlichen Entscheidung zu den kommunalen Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe zu rechnen?

gez. Ute **Haupt**  
Stadträtin

gez. René **Trömel**  
Stadtrat

gez. Sabine **Wolff**  
Stadträtin

gez. Oliver **Paulsen**  
Stadtrat

gez. Dr. Inés **Brock**  
Stadträtin

## Antwort der Verwaltung

Der Beschluss ist eindeutig und wurde inhaltlich auch im Rahmen der Beratung zu der Vorlage mehrfach hinterfragt. Die Erbringung der Leistungen nach §11 SGB VIII ist nicht an die Existenz von 5 Jugendbegegnungszentren gebunden. Mit der vorliegenden Beschlussfassung kommt der Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Stadt Halle (Saale), ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 29.06. 2011 zur Fortschreibung der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 11-14,16 SGB VIII wurde auch dem Wunsch der Träger der freien Jugendhilfe nach mehr Transparenz in der Jugendhilfeförderung entsprochen. Die Ausrichtung auf Förderung nach Leistungsbeschreibungen und Bewerbung freier Träger der Jugendhilfe auf eben diese läuft auch ganz konform mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Jugendhilfe, insbesondere dem § 74 KJHG (hier vor allem Absatz 1 und 2). Damit konzentriert sich die Förderung auf originäre Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe – dies sowohl hinsichtlich fachlicher Standards (Leistungsbeschreibungen) als auch deren notwendiger und angemessener Finanzierung.

Mit der Aufhebung der „Standards“ der ehemaligen JBBZ wurde eine einseitige Monopolisierung bestimmter Einrichtungen der Jugendarbeit pro Sozialraum gegenüber den anderen Leistungsanbietern entsprechend § 75 Absatz 5 SGB VIII aufgehoben.

Die lobenswerten weiteren (sozialen) Angebote und Projekte wie z.B. Bürgerarbeit, die die Vereine erbringen, gehören überwiegend nicht zu den Aufgaben der Jugendhilfe gem. §§ 11-14; 16 SGB VIII, da diese durch andere Rechtskreise finanziert werden. Hier kann und darf die Jugendhilfeförderung nicht für die angebots- und projektbezogenen Sach- und Betriebskosten aufkommen. Vielmehr muss es dem Träger gelingen, die Projekt-Partner angemessen an der Sach- und Betriebskostenfinanzierung zu beteiligen.

Da die Förderung von Angeboten nach § 11 SGB VIII jährlich beschlossen wird, ist es problematisch, wenn Träger langfristige Verträge eingehen. Es ist jedoch nicht Sache des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, für Handlungen der Verantwortlichen aus den Vereinen und Verbänden zu bürgen.

Den Stadträten wie allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist bekannt, dass die Mittel aus dem städtischen Haushalt erst nach dessen Genehmigung verfügbar sein werden. Da der Haushalt momentan noch in Beratung ist, kann nicht gesagt werden, ob und wann eine solche Genehmigung vorliegen wird. § 71 (3) SGB VIII besagt ausdrücklich, dass der Jugendhilfeausschuss als zuständiges Organ nur die Mittel verteilen darf, die ihm von der Vertretungskörperschaft zur Verfügung gestellt werden. Den Trägern wurde daher mitgeteilt, dass sie 2012 nicht mit einer Förderung der Angebote rechnen können.

  
Tobias Kogge  
Beigeordneter